Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/18 95/13/0152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166;

Rechtssatz

Nach § 166 BAO kommen zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes nicht nur Beweismittel in schriftlicher Form ("Unterlagen") in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130152.X02

Im RIS seit

19.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at